

Satzung der Gemeinde Handewitt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten Weding

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. 2003, S. 57) mit den dazu ergangenen Änderungen und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. 2005, S. 27) und den dazu ergangenen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.07.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten Weding erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme des Kindergartens der Gemeinde Handewitt werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch Satzung für den Kindergarten geregelt.
- (3) Die Erhebung und Speicherung von Daten richtet sich nach § 11 Abs. 2 der Satzung für den Kindergarten Weding.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten entsteht die Gebührenpflicht. Die Aufnahme erfolgt in der Regel ab 01. August *eines* jeden Jahres (Beginn des Kindergartenjahres).
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes im laufenden Kindergartenjahr bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind zum fünfzehnten eines jeden Monats zu entrichten.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird gemäß § 11 der Satzung für den Kindergarten für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.
- (2) Der monatliche Teilbetrag (Regelgruppenbeitrag) beträgt für die Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, die vor dem 01.07.2008 geboren wurden

a) <u>bis zum 31.12.2009</u>	
für die Vormittagsbetreuung ohne Verpflegung	80,00 €
zuzüglich ab 13:00 Uhr	12,50 € je Stunde

b) <u>ab dem 01.01.2010</u>	
für die Vormittagsbetreuung ohne Verpflegung	90,00 €
zuzüglich ab 13:00 Uhr	13,00 € je Stunde

- (3) Der monatliche Teilbetrag (Regelgruppenbeitrag) beträgt für die Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, die nach 30.06.2008 geboren wurden

a) <u>bis zum 31.12.2009</u>	
für die Vormittagsbetreuung ohne Verpflegung	110,00 €
zuzüglich ab 13:00 Uhr	12,50 € je Stunde

b) ab dem 01.01.2010

für die Vormittagsbetreuung ohne Verpflegung 120,00 €
zuzüglich ab 13:00 Uhr 13,00 € je Stunde

(3) Für die Betreuung in der Krippengruppe (Krippengruppenbetrieb) beträgt der monatliche Teilbetrag für Kinder bis zu Vollendung des 3. Lebensjahres

- a) vom 01.08.2009 bis zum 31.12.2009
für die Vormittagsbetreuung ohne Verpflegung 110,00 €
zuzüglich ab 13:00 Uhr 20,00 € je Stunde
- b) ab dem 01.01.2010
für die Vormittagsbetreuung ohne Verpflegung 120,00 €
zuzüglich ab 13:00 Uhr 20,00 € je Stunde

§ 4 Ermäßigung der Gebühren

(1) Besuchen Geschwisterkinder den Kindergarten, ermäßigt sich der zu zahlende Beitrag für das zweite beitragspflichtige Kind um 50 % und für das dritte und jedes weitere beitragspflichtige Kind um 100 %. Das älteste Kind gilt immer als erstes beitragspflichtiges Kind.

(2) Unabhängig von der Regelung in Abs. 1 ist im Einzelfall eine besondere Gebührenermäßigung auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten, zu richten an den Kreis Schleswig-Flensburg, Jugend und Familie, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, möglich. Darüber hinaus wird auf mögliche weitere Ermäßigungsregelungen im Rahmen des „Sozialpasses“ der Gemeinde Handewitt hingewiesen. Über weitergehende Härtefälle entscheidet der Ausschuss für Soziales und Kultur.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, für das die Aufnahme erfolgt ist. Ansonsten endet die Gebührenpflicht auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 der Kindertagesatzung verwiesen.

§ 6 Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Jarplund-Weding vom 25.06.2004 mitsamt den ergänzenden Nachträgen außer Kraft.

Handewitt, 20. Juli 2009


(Dr. Arthur Christiansen)
Bürgermeister

